

Software Lizenzen

Robert M. Albrecht

CC-BY-SA

Agenda

- Begriffe
- Wichtige Softwarelizenzen
 - BSD & MIT
 - General Public License
 - Creative Commons License
- Vom Umgang mit Softwarelizenzen
 - Eigene SW unter eine freie Lizenz stellen

Begriffe

- Open Source
 - Untersteht einer von der Open Source Initiative genehmigten Lizenz
- Freie Software (Freiheit, kein Freibier)
 - Unterliegt einer Lizenz, die die vier von der Free Software Foundation definierten Kriterien erfüllt

Open Source

(gekürzt)

- Freie Weitergabe: Die Lizenz darf niemandem verbieten die Software zu verkaufen oder weiterzugeben.
- Verfügbarer Quellcode
- Abgeleitete Arbeiten: Die Lizenz muss von der Basissoftware abgeleitete Arbeiten und deren Distribution unter derselben Lizenz wie die Basissoftware erlauben.
- Keine Diskriminierungen von Personen oder Gruppen und keine Nutzungseinschränkung
- Lizenzerteilung: Die Lizenz muss für alle zutreffen, welche die Software erhalten, ohne z. B. eine Registrierung oder eine andere Lizenz erwerben zu müssen.
- Die Lizenz darf andere Software nicht einschränken, sie darf zum Beispiel nicht verlangen, dass sie nur mit Open Source Software verbreitet werden darf.

Was passt hier rein ?

- BSD
- MIT
- Microsoft Public License
- GPL
- ...

Freie Software

- Freiheit 0: Das Programm zu jedem Zweck auszuführen.
- Freiheit 1: Das Programm zu studieren und zu verändern.
- Freiheit 2: Das Programm zu verbreiten.
- Freiheit 3: Das Programm zu verbessern und diese Verbesserungen zu verbreiten, um damit einen Nutzen für die Gemeinschaft zu erzeugen.

Was passt hier rein ?

- GNU Public License (GPL)
- Microsoft Public License
- Apache License
- IBM Public License

Freiheitsgrade



Verschiedene Ziele

- GPL: Freiheit des Benutzers
- BSD: Freiheit des Entwicklers
- CC: Integrität des Kunstwerkes

MIT Familie

- Copyright (C) <year> by <copyright holders>
- Permission is hereby granted, free of charge, to any person obtaining a copy of this software and associated documentation files (the "Software"), to deal in the Software without restriction, including without limitation the rights to use, copy, modify, merge, publish, distribute, sublicense, and/or sell copies of the Software, and to permit persons to whom the Software is furnished to do so, subject to the following conditions:
- The above copyright notice and this permission notice shall be included in all copies or substantial portions of the Software.

BSD Familie

- Redistribution and use in source and binary forms, with or without modification, are permitted provided that the following conditions are met:
- 1. Redistributions of source code must retain the above copyright notice, this list of conditions and the following disclaimer.
- 2. Redistributions in binary form must reproduce the above copyright notice, this list of conditions and the following disclaimer in the documentation and/or other materials provided with the distribution.
- 3. All advertising materials mentioning features or use of this software must display the following acknowledgement: This product includes software developed by the <organization>.
- 4. Neither the name of the <organization> nor the names of its contributors may be used to endorse or promote products derived from this software without specific prior written permission.
- Absatz 3 und 4 sind nicht immer vorhanden.

GNU Public License

Jetzt wird es komplizierter

GPL in ganz kurz

- Wenn Du (auch gegen Bezahlung) die SW oder ein davon abgeleitetes Werk weiter gibst, musst Du Deinem Kunden auf Anfrage auch den Quellcode geben.
- Er hat die gleichen Rechte an dem Quellcode, die Du auch hast.

Heißt was ?

- Zentraler Begriff: abgeleitetes Werk
 - Übernahme vom Code (Copy und Paste)
 - Läuft im gleichen Adressraum
(`#include <stdio.h>; import java.util.*;`)
- Nicht abgeleitet:
 - WebAnwendung, die einen WebServer benutzt
 - Anwendung die MySQL als Datenbank benutzt
 - `Runtime.getRuntime().exec("gpl-programm.exe");`

GPL Grenzfälle

- Ist Software, die aus einem GPL Compiler fällt, auch GPL ?
- Nein: von einem GPL-Programm erzeugte Daten unterliegen nicht der GPL.
- Mit Ghostscript erzeugte PDF-Dateien unterliegen auch nicht der GPL.

GPL Grenzfälle

- Bei einer Web-Anwendung gebe ich das ausführbare Programm nicht weiter, also muss ich den Quellcode nicht weitergeben.
- Korrekt.
- Die Affero-Erweiterung zur GPL kann dieses Problem beheben.

Bibliotheken

- Libraries unterliegen üblicherweise der LGPL
 - früher mal Library GPL, später umbenannt in Lesser GPL
- Erlaubt das Linken mit der Bibliothek, ohne das meine SW ein abgeleitetes Werk wird
 - glibc, libmysql

Grenzfälle

- MySQL & Asterisk
 - proprietär oder GPL verfügbar
- RedHat
 - immer GPL
- Mozilla
 - Wahlweise MPL oder LGPL
MPL = Mozilla Public License, Du darfst es benutzen/
verändern/verteilen, aber dann nicht mehr den
Namen Firefox und unser Logo benutzen

Lizenzen mischen

- Kompatible Lizenzen
 - Apache-Code kann in GPL3, aber nicht in GPL2 übernommen werden (Apache verlangt nicht nur eine Weitergabe des Quellcodes sondern auch die dazu gehörigen Patentlizenzen)
 - Public Domain = Kein Copyright, geht immer.
 - BSD-Code kann in GPL übernommen werden
 - <https://www.gnu.org/licenses/license-list.en.html>

Keine GPL

- GPL ist nicht immer die richtige Lizenz
 - Schriften
 - ClipArts
 - Vorbis, Theora

Vorsicht mit der GFDL

- GNU Free Documentation License
- Die GNU FDL verlangt, dass der Lizenznehmer, wenn er ein GFDL geschütztes Dokument ausdruckt, „must also include this License, the copyright notices, and the license notice saying this License applies to the Document“
- D.h. bei einem ausgedrucktem 1 Seiten Artikel, muss eine 8 Seiten lange Lizenz mit ausgedruckt werden.
- Deswegen hat Wikipedia von GFDL auf CC umgestellt.

GPL V2 nach V3

- Tivo
- Vorkehrungen gegen SW-Patente, DRM
- Internationalisierung
- Erweiterungen möglich: Affero GPL

Creative Commons

Zielgruppe

- Inhalte, kein Code
 - Musik
 - Filme
 - Bilder
 - Texte

Warum kein GPL ?

- § 14 UrhG Entstellung des Werkes
 - Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.
- § 23 UrhG Bearbeitungen und Umgestaltungen
 - Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.

weil es kein Code ist.

- Creative Commons erlaubt die Wahrung der Werksintegrität.
- GPL fordert ja gerade die Veränderbarkeit und die technischen Möglichkeiten dazu.
- Ein Musiker müsste die Veränderung seiner Musik erlauben und auch noch seine Samples, MIDI-Dateien etc. dazu mitliefern.

CC Lizenzbaukasten

Attribution	BY
Share Alike	SA
No Derivatives	ND
Non-Commercial	NC

- Kombinationen sind üblich
 - CC BY-NC-SA
 - CC BY-NC-ND
- Wikipedia: CC BY-SA

Welches Schweinderl
hätten S' denn gern?

Eigene Projekte

- Nach mir die Sintflut: MIT
- Sintflut unter meinem Namen: BSD
- Soll immer offen bleiben: GPL
- Ruhm und Geld: proprietär und GPL
- Möglichst hohe Verbreitung: BSD
 - Von der FSFE für Vorbis und Theora empfohlen

Urheberrecht

- Es ist immer noch Deine Software, auch wenn Du sie unter GPL verteilst.
- Du kannst die Lizenz auch wieder ändern. Nessus wechselte von Closed Source zur GPL und wieder zu Closed Source.

Viel Spaß am Gerät.